

Art. 39, Erl. 1 b

der FDJ nachweist. Eine Schülerin, die an einer Mai-Demonstration nicht teilnahm, erhielt eine Eintragung ins Klassenbuch und die Note 4 im Betragen, was ihr weiteres Verbleiben an der Oberschule in Gefahr brachte².

b) Zu den Universitäten und Hochschulen werden nur Bewerber zugelassen, »die Hochschulreife besitzen, im Betrieb, in den Reihen der bewaffneten Organe, in staatlichen Organen und Einrichtungen oder in der Schule tatkräftig am Aufbau des Sozialismus mitgearbeitet haben und damit die Voraussetzung besitzen, sich zu jungen sozialistischen Fachkräften zu entwickeln.« Der Anteil der Arbeiter-und-Bauern-Kinder soll durchschnittlich 60% betragen. Mädchen und Frauen sollen mehr als bisher studieren.

Vorrangig werden zugelassen:

- »1) Bewerber, die mehrere Jahre in der sozialistischen Wirtschaft oder in staatlichen und gesellschaftlichen Organen und Einrichtungen erfolgreich gearbeitet haben und deshalb von ihrem Betrieb zum Studium delegiert werden,
- 2) Bewerber, die den Ehrendienst in den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik abgeleistet haben und von ihrer Einheit für ein Studium vorgeschlagen werden,
- 3) Bewerber, denen durch Gesetze und Verordnungen eine besondere Förderung zugesichert ist³.«

Durch die Anordnung über das praktische Jahr der Studienbewerber⁴ war der Einsatz in der Produktion bereits seit 1957 obligatorisch geworden. Bei den Personen, denen durch Gesetze, Verordnung oder Verträge eine besondere Förderung zugesichert ist, handelt es sich um Kinder der Intelligenz, die durch einen Einzelvertrag ausgezeichnet und wegen ihrer fachlichen Leistungen gefördert wird. Die Bestimmung, daß Bewerber, die in Ehren aus der Nationalen Volksarmee oder aus der Deutschen Volkspolizei ausgeschieden sind, vorrangig zuzulassen sind, schaffte für zukünftige Studenten schon vor Einführung der allgemeinen Wehrpflicht praktisch den Zwang zum Wehrdienst (-> Erl 4 b zu Art. 5). Die Hochschulreife besitzen Personen, die ein Abschlußzeugnis folgender Schulen haben: erweiterter Oberschule, zum Abitur führender Berufsschule, einer erweiterten Berufsoberschule, die in der Regel

2 Unrecht als System, Teil III, Dokumente 81, 82

3 § 1 Anweisung des Staatssekretariats für Hoch- und Fachschulwesen über die Auswahl, Zulassung und Voranmeldung der Studienbewerber zum Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. 3. 1960 (Beitrag zu Heft 5/1960 der Zeitschrift »Das Hochschulwesen«, S. 25)

4 Anordnung über das praktische Jahr der Studienbewerber an Universitäten und Hochschulen vom 17. 10. 1957 (GBI. I S. 568)